

Anlage 4 zu Vorlage LJHA/024/2015

Gremium:

Landesjugendhilfeausschuss

08.07.2015

Übersicht über die bundesweite Ausgestaltung der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege

	Laufende Geldleistung an Tagespflegeperson
Baden-	Gemäß gemeinsamen Rundschreiben vom 05.04.2012 beträgt die laufende Geldleistung 5,50 Euro (inklusive 1,74
Württemberg	Sachkosten) pro tatsächlich geleistete Betreuungsstunde an die Tagespflegeperson (TPP) für betreute Kinder unter 3 Jahren, 4,50 Euro pro tatsächlich geleistete Betreuungsstunde für betreute Kinder über 3 Jahren. Einige Städte und Gemeinden gewähren einen Zuschuss zur laufenden Geldleistung an die TPP oder ermäßigen den Kostenbeitrag der Eltern.



Bayern

Empfehlung des Bayerischen Landkreis- und Städtetags vom 01.01.2014 (noch nicht alle Kommunen haben umgestellt, so dass von diesen Sätzen noch nicht flächendeckenden ausgegangen werden kann). Gemäß den unten aufgeführten Einzelangaben entspricht dies einem Stundensatz von 3,87 Euro (Kind Ü3) bis zu 4,60 Euro (Kinder U3).

(alle Werte bezogen auf einen Betreuungsumfang von 40 Stunden pro Woche)	Euro	
Grundpauschale zur Berechnung (incl. Qualifizierungszuschlag 20%)	185,00	
Pauschale für Kinder über 3 Jahre (Faktor: 1,3)	240,50*	
Pauschale für Kinder unter 3 Jahre (Faktor: 2,0)	370,00**	
Pauschale für Kinder mit Behinderung (Faktor: 4,5)	832,50	
Unfallversicherung	7,30	
angemessene Alterssicherung	42,60	
Kranken- und Pflegeversicherung***	74,00	
Sachaufwandspauschale, inkl. Essensgeld (1,50 Euro pro Stunde)	240,00	

^{*} Da bei der bisherigen Systematik der Berechnung der Tagespflegepauschale keine Differenzierung vorgenommen wurde, fällt die Geldleistung bei der Betreuung von Kindern über drei Jahren geringer aus (480,50 statt 492,- Euro). Es wird daher empfohlen, in diesen Fällen im Sinne des Bestandsschutzes für ein Jahr den bisherigen Betrag von 492,- Euro zugrunde zu legen.

^{**}Der Bayerische Städtetag empfiehlt seinen Mitgliedern die Erhöhung der Pauschale für Kinder unter 3 Jahren erst dann umzusetzen, wenn die staatliche Förderung ebenfalls entsprechend angehoben wurde. Bis dahin gilt die Pauschale für Kinder über 3 Jahre. Über die Anpassung der staatlichen Förderung wird zu gegebener Zeit informiert.

^{***} Sofern Tagespflegepersonen bei der Krankenversicherung und bei der Pflegeversicherung familienversichert sind, werden keine Beiträge übernommen.



Werden aufgrund der Tätigkeit als Tagespflegeperson Kosten für eine Krankenversicherung erforderlich, sind diese in angemessener Höhe hälftig zu erstatten (der monatliche Mindestbeitrag in der GKV 2013 beträgt 133,85 Euro, in der PKV 9,21 Euro bzw. 11,45 Euro für Versicherte ohne Kinder).

Die Grundpauschale für die Kindertagespflege und der Qualifizierungszuschlag sind Monatsbeträge und auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche bezogen; sie ist bei höherer/geringerer Stundenzahl entsprechend nach oben/unten zu korrigieren.

Berlin

Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege vom 21.12.2010, **zuletzt geändert 01.08.2013**: Gemäß unten aufgeführten Angaben ergibt dies ein **Stundensatz zwischen 2,26 Euro und 3,82 Euro** in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder pro Tagespflegeperson und dem Betreuungsumfang.

Sachkostenpauschale:

monatlich pro Kind

196 Euro für Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsbetreuung;

245 Euro für erweiterte Ganztagsbetreuung.

Entgelt:

Im Einzelfall bis zu drei Kinder (eine TPP, Nachweis des Grundzertifikats der Qualifizierung):

- 1. Ganztags erweitert: 406 Euro (mehr als 180 Betreuungsstunden)
- 2. Ganztags: 369 Euro (140 bis 180 Betreuungsstunden monatlich)
- 3. Teilzeit: 332 Euro (über 100 bis 140 Betreuungsstunden monatlich)
- 4. Halbtags: 295 Euro (bis einschließlich100 Betreuungsstunden monatlich)

Dies entspricht umgerechnet einem Stundensatz zwischen ca. 2,26 Euro und 2,95 Euro nur für das Entgelt.

Regelfall vier bis fünf Kinder (eine TPP, Nachweis des Aufbauzertifikats der Qualifizierung):

1. 498 Euro monatlich (mehr als 180 Betreuungsstunden)



- 2. 453 Euro monatlich (140 bis 180 Betreuungsstunden monatlich)
- 3. 408 Euro monatlich (über 100 bis 140 Betreuungsstunden monatlich)
- 4. 362 Euro monatlich (bis einschließlich100 Betreuungsstunden monatlich)

Dies entspricht umgerechnet einem Stundensatz zwischen ca. 2,77 Euro und 3,62 Euro nur für das Entgelt.

Regelfall sechs bis acht Kinder (zwei TPP, davon eine TPP mit Nachweis einer pädagogischen Ausbildung und eine TPP mit Aufbauzertifikat):

- 1. 512 Euro monatlich (mehr als 180 Betreuungsstunden)
- 2. 465 Euro monatlich (140 bis 180 Betreuungsstunden monatlich)
- 3. 419 Euro monatlich (über 100 bis 140 Betreuungsstunden monatlich)
- 4. 372 Euro monatlich (bis einschließlich100 Betreuungsstunden monatlich)

Dies entspricht umgerechnet einem Stundensatz zwischen ca. 2,84 Euro und 3,72 Euro nur für das Entgelt.

Regelfall neun bis zehn Kinder (zwei TPP mit Nachweis eines pädagogischen Abschlusses oder nach Vorliegen der Anerkennung als pädagogische Fachkraft für Kindertagespflege):

- 1. 525 Euro monatlich (mehr als 180 Betreuungsstunden)
- 2. 477 Euro monatlich (140 bis 180 Betreuungsstunden monatlich)
- 3. 429 Euro monatlich (über 100 bis 140 Betreuungsstunden monatlich)
- 4. 382 Euro monatlich (bis einschließlich100 Betreuungsstunden monatlich)

Dies entspricht umgerechnet einem Stundensatz zwischen ca. 2,92 Euro und 3,82 Euro nur für das Entgelt.

In den Entgelten sind Pauschalen für die Altersvorsorge (19,9 %), Krankenversicherung (15,5 %) und Pflegeversicherung



	baden-wurttemt			
(2,2%) enthalten. Der Unfallversicherungsbeitrag wird erstattet.				
Für die Betreuung zu außergewöhnlichen Zeiten (nachts, Wochenende, früh morgens oder spät abends) werden Zu-				
schläge zur Sachkostenpauschale bis zu 25 % und zum Entgelt bis zu 50 % gewährt.				
Für die Betreuung von Kindern mit individuellem Betreuungsbedarf (z. B. Kinder mit Behinderungen) werden Zuschläge				
zur Sachkostenpauschale bis zu 50 % und zum Entgelt bis zu 75 % gewährt. Weitere Zuschüsse können für Mi				
Ausstattung und Spielmaterial sowie Schönheitsreparaturen gewährt werden. Es werden bis zu fünf Fortbild				
Jahr bezahlt. Urlaubstage (i.d.R. 20 Werktage) und 20 weitere Fehltage (Krankheit, Reha, usw.) werden mit der Hälft				
der Sachkostenpauschale und dem vollen Entgelt vergütet.				
Die Vergütungsbeträge an TPP werden von den örtlichen Jugendämtern der Landkreise autark festgesetzt.				
Vergütung pro Stunde bewegt sich im rechnerischen Mittelwert zwischen 2,1	2 Euro und 4,53 Euro.			
Vergütung pro Stunde ab dem 01.08.2014:				
Allgemeine Tagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten	3,70 €			
Allgemeine Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson	4,00 €			
Allgemeine Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson (Erzieherin)	4,60 €			
Allgemeine Tagespflege in externen Räumen	4,40 €			
Allgemeine Tagespflege in externen Räumen (Erzieherin)	5,00 €			
Da Tagespflege als Hilfe zur Erziehung (HZE) 2 Plätze belegt, wird für dieses Leistungssegment der doppelte Pflegesatz gezahlt.				
Im Stundensatz enthalten ist die Sachkostenpauschale. Die Pflegesätze werden vom Land Bremen erstellt.				
TPP die neue Plätze schaffen, bekommen Investitionsmittel die analog der Förderung von Kindertageseinrich ausgezahlt werden.				
	Für die Betreuung zu außergewöhnlichen Zeiten (nachts, Wochenende, früh schläge zur Sachkostenpauschale bis zu 25 % und zum Entgelt bis zu 50 % Für die Betreuung von Kindern mit individuellem Betreuungsbedarf (z. B. Kin zur Sachkostenpauschale bis zu 50 % und zum Entgelt bis zu 75 % gewährt Ausstattung und Spielmaterial sowie Schönheitsreparaturen gewährt werden Jahr bezahlt. Urlaubstage (i.d.R. 20 Werktage) und 20 weitere Fehltage (Krader Sachkostenpauschale und dem vollen Entgelt vergütet. Die Vergütungsbeträge an TPP werden von den örtlichen Jugendämtern of Vergütung pro Stunde bewegt sich im rechnerischen Mittelwert zwischen 2,1 Vergütung pro Stunde ab dem 01.08.2014: Allgemeine Tagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten Allgemeine Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson (Erzieherin) Allgemeine Tagespflege in externen Räumen Allgemeine Tagespflege in externen Räumen (Erzieherin) Da Tagespflege als Hilfe zur Erziehung (HZE) 2 Plätze belegt, wird für dieses gezahlt. Im Stundensatz enthalten ist die Sachkostenpauschale. Die Pflegesätze werd TPP die neue Plätze schaffen, bekommen Investitionsmittel die analog der F			



Hamburg

Die Höhe der laufenden Geldleistung ist abhängig von der Qualifikation der TPP, dem zeitlichen Betreuungsumfang sowie dem Alter der betreuten Kinder und ist in einem Stufenmodell geregelt und bewegt sich auf der Grundlage von Qualistufe 2 zwischen 2,67 Euro pro Stunde (Krippe) und 2,26 Euro pro Stunde (Elementarbereich/Hort).

Monatliche Tagespflegegeldsätze pro Kind mit Sachkostenpauschale 1 (SK 1)

Leistungsart	SK 1	Erziehungsgeld	TP-Geld	Erziehungsgeld	TP-Geld	Erziehungsgeld	TP-Geld
		Qualistufe 1	gesamt	Qualistufe 2	gesamt	Qualistufe 3	gesamt
			Stufe 1		Stufe 2		Stufe 3
TPK 50	167,2	314,71	481,91	395,93	563,13	543,64	710,84
TPK 40	152,10	244,77	396,87	307,95	460,05	422,84	574,94
TPK 30	132,47	192,32	324,79	241,96	374,43	332,23	464,70
TPK 25	127,87	157,36	285,23	197,96	325,83	271,82	399,69
TPK 20	92,98	107,15	200,13	131,98	224,96	181,21	274,19
TPK 10	56,91	56,79	113,70	68,58	125,49	90,61	147,52
TPE/H50	167,20	242,08	409,28	304,56	471,76	418,19	585,39
TPE/H40	152,1	188,29	340,39	236,88	388,98	325,25	477,35
TPE/H30	132,47	147,94	280,41	186,12	318,59	255,55	388,02
TPE/H25	127,87	121,05	248,92	152,28	280,15	209,09	336,96
TPE/H20	92,98	82,51	175,49	101,52	194,5	139,39	232,37
TPE/H10	56,91	43,93	100,84	52,72	109,63	69,70	126,61

TPK = Leistungsart Krippenalter

TPE = Leistungsart Elementarbereich

TPH = Leistungsart Hort



Zahlen entsprechen der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit.

Qualistufe 1 = mindestens 45 UE

Qualistufe 2 = mindestens 180 UE

Qualistufe 3 = päd. Berufsausbildung plus 45 UE

Monatliche Tagespflegegeldsätze pro Kind mit Sachkostenpauschale SK 2 für Großtagespflegestellen ab 3 Tagespflegepersonen (ab 1. August 2014 ab 2 Tagespflegepersonen) in eigens angemieteten Räumen

1 =:=1====	OV 0	Curiolo cuo acono lal	TDD	Curriada una sua sua lal	TDD	Cumi a la coma ana la l	TDD
Leistungsart	SK 2	Erziehungsgeld	TPP-	Erziehungsgeld	TPP-	Erziehungsgeld	TPP-
	Erhöhte	Qualistufe 1	Geld	Qualistufe 2	Geld	Qualistufe 3	Geld
	Sachkostenpauschale		gesamt		gesamt		gesamt
	(SK 2)		Stufe 1		Stufe 2		Stufe 3
TPK 50	247,56	314,71	562,27	395,93	643,49	543,64	791,20
TPK 40	232,46	244,77	477,23	307,95	540,41	422,84	655,30
TPK 30	212,83	192,32	405,15	241,96	454,79	332,23	545,06
TPK 25	180,91	157,36	338,27	197,96	378,87	271,82	452,73
TPK 20	133,17	107,15	240,32	131,98	265,15	181,21	314,38
TPK 10	97,09	56,79	153,88	68,58	165,67	90,61	187,70
TPE/H50	247,56	242,08	489,64	304,56	552,12	418,19	665,75
TPE/H40	232,46	188,29	420,75	236,88	469,34	325,25	557,71
TPE/H30	212,83	147,94	360,77	186,12	398,95	255,55	468,38
TPE/H25	180,91	121,05	301,96	152,28	333,19	209,09	390,00
TPE/H20	133,17	82,51	215,68	101,52	234,69	139,39	272,56
TPE/H10	97,09	43,93	141,02	52,72	149,81	69,70	166,79



	Zusätzlich zu den angegebenen Summen erhalten die Tagespflegepersonen die Zuschüsse zu den Renten-, Kranken- und Pflege- sowie Unfallversicherungsbeiträgen gemäß § 23 SGB VIII.			
Hessen	Festsetzung der Beträge erfolgt durch das örtliche Jugendamt. Es gibt keine landesweiten verbindlichen Regelungen.			
	Die landesweite Förderung erfolgt nach HKJGB § 32a pro Jahr und Kind:			
	1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von			
	a) bis zu 25 Stunden bis zu 1 200 Euro,			
	b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden bis zu 2 400 Euro,			
	c) mehr als 35 Stunden bis zu 3 000 Euro,			
	2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von			
	a) bis zu 25 Stunden bis zu 160 Euro,			
	b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden bis zu 190 Euro,			
	c) mehr als 35 Stunden bis zu 220 Euro,			
	3. ab Schuleintritt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von			
	a) bis zu 25 Stunden bis zu 140 Euro,			
	b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden bis zu 160 Euro,			
	c) mehr als 35 Stunden bis zu 190 Euro.			
	Die Kostenbeteiligung für abgebende Eltern für betreute Kinder in Kindertagespflege ist regional in den einzelnen Ju-			
	gendamtsbezirken und Kommunen unterschiedlich geregelt.			
Mecklenburg-	Höhe der laufenden Geldleistung und die Ausgestaltung der Kindertagespflege obliegt im Rahmen der kommunalen			
Vorpommern	Selbstverwaltung ausschließlich den Kommunen. Landesrechtliche Regelungen und Modelle, die einen bindenden Cha-			
	rakter haben, gibt es nicht, lediglich landkreisbezogene Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege.			



	Im landesweiten Mittel bewegt sich die Höhe der laufenden Geldleistung zwischen knapp 2,50 und 3,20 Euro pro Stunde.
Niedersachsen	Die Landesförderung pro tatsächlich geleisteter Betreuungsstunde beträgt seit dem Jahr 2011 bis 31.12.2014 1,68 Euro für Kinder unter 3 Jahren und 0,78 Euro für ein betreutes Kind über 3 Jahren sowie 599 Euro jährlich pro TPP für die Qualifizierung, fachliche Beratung und Begleitung. Zuwendungsempfänger ist hier der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
Rheinland	Keine landesweite Empfehlung, die Ausgestaltung liegt in der kommunalen Entscheidung der Jugendämter. Eine Kurzabfrage des LJA Rheinland im Jahr 2010 bei 20 Kommunen ergab folgendes Ergebnis: Die laufende Geldleistung bewegt sich zwischen ca. 2,50 Euro und 6,50 Euro pro tatsächlich geleistete Betreuungsstunde (inklusive Sachkosten). Der Großteil bewegt sich im Bereich von etwa 4,50-5,00 Euro pro Betreuungsstunde.
Westfalen-Lippe	Die Jugendämter legen im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit und eigener Satzungen/Richtlinien Kriterien der Zahlung an die TPP fest. Insofern gelten ausschließlich die Bestimmungen nach § 23 SGB VIII. Hier gibt es erhebliche Unterschiede bei der örtlichen Ausgestaltung der laufenden Geldleistung. Vor dem Hintergrund des Ausbaus der Kleinkindbetreuung wurden und werden viele Stundensätze nach oben korrigiert.
	Die Landesförderung entsprechend § 22 KiBiz NRW sieht 758 Euro pro betreuten Kind in Kindertagespflege bis zum Schuleintritt vor. Dies entspricht einem Stundensatz von 4,40 Euro pro Kind. Für Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen diese von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt das 3,5 fache von 758 Euro. Ab dem Kindergartenjahr 2015/16 werden für die Betreuung von behinderten Kindern durch das LWL Landesjugendamt weitere Zuschüsse gewährt.



Rheinland-Pfalz	Keine landesrechtlichen Regelungen zur Kindertagespflege. Bei den insgesamt 41 Jugendämtern in Rheinlandgibt es jeweils individuelle Regelungen zur laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege.				
Saarland	Stunden/Woche	Sachaufwand	Erziehungsaufwand	Tagespflegegeld monat-	
	Ab 35	300,00	200,00	500,00	
	Ab 30	257,00	171,00	428,00	
	Ab 25	214,00	143,00	357,00	
	Ab 20	171,00	114,00	285,00	
	Ab 15	128,00	86,00	214,00	
	Ab 10	85,00	57,00	142,00	
	Ab 5	42,00	29,00	71,00	
	Dies entspricht einem maximalen Stundensatz von 2,90 Euro.				
Sachsen	Verbindliche Regelungen zur Höhe der Geldleistung existieren in Sachsen nicht. Seit dem 01.01.2015 gilt ein "Kalkulationsschema des Sächsischen Städte- und Gemeindetags e.V. (SSG) zur laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII für Kindertagespflege nach SächsKitaG". In dieser laufenden Geldleistung sind enthalten:				
	I. Kosten für den Sachaufwand				
	II. Anerkennung der Förderleistung				
	III. Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung				
	IV. Aufwendungen zu einer angemessen Alterssicherung				
	V. Hälftige Erstattung zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung				



Zu I.

Die Höhe des Sachaufwandes besteht aus der Miete der Kindertagespflegepersonen zzgl. sonstiger Aufwendungen. Bei der Anrechnung der Miete ist die tatsächliche Miete zu Grunde zu legen. Erfolgt die Betreuung der Kinder in eigenen Räumen der Kindertagespflegeperson, wird die Miete anteilig übernommen.

Zu II.

Für die Berechnung der Förderleistung wird die Eingruppierung der Kindertagespflegeperson in die Tarifgruppe S3 empfohlen. Alternativ kann auch eine Eingruppierung in S2 erfolgen. Empfohlen wird insgesamt eine Aufwendung von 2,85 € bzw. 2,58 € für die Förderleistung pro Kind und Stunde.

Zu III – V.

Die Auszahlung dieser Aufwendung erfolgt unterschiedlich. Es existieren Modell in denen Aufwendungen für III – V einmal jährlich erfolgen. Möglich ist aber auch 1/12 der Gesamtsumme monatlich auszuzahlen. Wie hoch die jeweiligen Beiträge liegen, richtet sich nach einer Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus.

Dieses Kalkulationsschema führt eine neue Systematik zur Finanzierung der laufenden Geldleistung in Sachsen ein. Aktuell erfolgt die Überführung des bisherigen Finanzierungsmodells in das aktuell vorgeschlagene System (hier wurde mit Pauschalen für I und II gearbeitet; I=300 €; II=180 €, welche entsprechend der jeweiligen Betreuungszeit pro Kind ausgezahlt wurden). Die Kosten für die laufende Geldleistung werden von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

Sachsen-Anhalt

Für die Beteiligung an Geldleistungen gemäß § 23 SGB VIII gibt es keine landeseinheitlichen Regelungen.

Die Förderung in Tageseinrichtungen sowie in Tagespflegestellen wird gemeinsam durch das Land, die örtlichen Träger der Jugendhilfe, die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, in deren Gebiet die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie die Eltern finanziert. Im Jahr 2015 gewährt das Land eine monatliche "Grundzuweisung" für jedes betreute Kind wie folgt:



		Badell-Wdi (telli			
	Kinder unter drei Jahren:	206,93 €,			
	Kinder von drei Jahren bis Beginn der zum Schulpflicht:	122,38 €,			
	Schulkinder:	58,40 €.			
	Weiterhin trägt das Land die Kosten, die aufgrund der Ausweitung entstehen, und die für die Verbesserung des Mindestpersonalschlüweisungen betragen für jedes betreute Kind ab 1. Januar 2015 für:	ssels entstehenden Kosten. Diese monatlichen Zu-			
	Kinder unter drei Jahren:	16,95€			
	Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht:	39,08 €.			
	Die örtlichen Träger der Jugendhilfe gewähren darüber hinaus aus auf sie entfallenden "Grundzuweisungen" des Landes.	eigenen Mitteln einen Betrag in Höhe von 53 v. H. der			
Schleswig-Holstein	Die Kindertagespflege ist dem Ministerium für Soziales, Gesundhei deseinheitliche Regelung zur Höhe und Ausgestaltung der Geldle Dies wird von den Kreisen und kreisfreien Städten selbst festgelegt	eistungen an Tagespflegepersonen existiert nicht.			
Thüringen	In der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung 01.01.2014 in Kraft getreten) wurden folgende laufende Geldleistur monatlich pro betreutem Kind: Ganztagesbetreuung: 496,80 Euro (inklusive 275,40 Euro Sach 2/3 Betreuung: 397,44 Euro (inklusive 220,32 Euro Sach	ngen für Kinder in Kindertagespflege festgesetzt:			
	Halbtagsbetreuung: 298,08 Euro (inklusive 165,24 Euro Sachkosten)				
	Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung je TPP. Diese beträgt bis zu				
	100 v. H. des jeweils geltenden Mindestbeitrags für versicherungspflichtige TPP in der gesetzlichen Unfallversicherung.				
	Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung je TPP. Diese beträgt				



bis zu 50 v. H. des jeweils geltenden Mindestbeitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung oder des tatsächlichen, nach Einkommen als TPP ermittelten gesetzlichen Betrags.

Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung je TPP. Diese beträgt 50 v. H. der maßgeblichen Bemessungsgröße nach §§ 10, 240, 243 SGB V oder des nach dem tatsächlichen Einkommen als TPP ermittelten gesetzlichen Betrags.

Vergütung pro Stunde bewegt sich im rechnerischen Mittelwert zwischen 3,11 Euro und 3,73 Euro je Kind zuzüglich den oben aufgeführten Erstattungen von Versicherungsleistungen.

Die ergänzende Kindertagespflege wird mit 2,89 Euro (1,60 Euro für den Sachaufwand und 1,29 Euro für die Förderleistung) pro Betreuungsstunde vergütet. Zusätzlich erhält die TPP in diesen Fällen einen monatlichen Sockelbetrag zwischen 20,00 Euro und 40,00 Euro je betreutem Kind und Monat (bis zu 20 Stunden/Monat: 40 Euro; mehr als 20 bis 24 Stunden/Monat: 30 Euro; mehr als 24 Stunden/Monat: 20 Euro

Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten, kann die Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand auf bis zu 50 v.H. reduziert werden